

G e s e t z s a m m l u n g

für das
Königreich Sachsen.
34.

54.) Verordnung, die Reiselegitimationen der Inländer betreffend; vom 13ten August 1831.

Da die nöthige Aufsicht über die aus Gegenden, welche von der Afiarischen Cholera bereits ergriffen, oder ihnen nahe gelegen sind, kommenden Fremden nur alsdann vollständig ausführbar ist, wenn von den Reisenden die Inländer eben so, wie die Ausländer, in Hinsicht ihrer Legitimation der genauesten Controle unterworfen werden, die Annäherung der Gefahr aber zu erhöhter Vorsicht auffordert; so wird zu solchem Behuf, und um die dießfälligen Maßregeln mit denen der benachbarten Staaten in Uebereinstimmung zu bringen, hiermit Folgendes festgesetzt:

1.

Jeder Inländer ist, bis auf weitere Verordnung, bei Reisen im Inlande, wobei er über Nacht ausbleibt, und mit einem förmlichen Reisepaß nicht versehen ist, oder sich versehen will, eine besondere Legitimationskarte bei sich zu führen verbunden. Diese Karte ist nach dem Schema unter © einzurichten, und muß, außer dem Namen, den Stand, Wohnort und das ohngefähre Alter des Inhabers, den Zweck und die Dauer seiner Reise, für die sie allein Gültigkeit hat, auch wenigstens eine allgemeine Reiseroute enthalten.

2.

Wegen dieser Legitimationskarte gilt die in Hinsicht der Reisepässe bestehende Vorschrift, daß nur die ordentlichen Polizeibrigadieren zu deren Ausstellung in Ansehung der innerhalb ihres polizeilichen Bezirks wohnenden Personen befugt sind, insofern nicht nachstehend eine Ausnahme davon gestattet ist.

3.

Es kann nämlich unter den Bedingungen, unter welchen einem Auswärtigen ein förmlicher Reisepaß erteilt werden mag, von der Obrigkeit auch für eine in ihrem Bezirke nicht wohnhafte Person eine Legitimationskarte ausgestellt werden; in diesem Falle ist jedoch je-